
NEWS -04-2022

CORONA-Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunden,
zum 20.03.2022 ändern sich die Gesetzesgrundlagen für Corona-Maßnahmen im öffentlichen Bereich sowie im betrieblichen Umfeld. In diesem Newsletter möchten wir die Veränderungen aufzeigen.

Zum einen wird zum 20.03.2022 die **Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** in einer neuen Fassung verabschiedet. Diese Verordnung regelt Corona-Maßnahmen im **betrieblichen Kontext**. Zusammengefasst gilt dann ab dem 20.03.2022:

- der Arbeitgeber hat seine **Gefährdungsbeurteilung Corona** zu prüfen und ggf. zu aktualisieren; der Arbeitgeber legt auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung die umzusetzenden Maßnahmen fest
- das **betriebliche Hygienekonzept** (basierend auf der Gefährdungsbeurteilung) legt hierbei die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Betrieb fest (dieses gilt auch in Pausenbereichen und während der Pausenzeiten); es ist den Beschäftigten in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen
- der Arbeitgeber hat **im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen**, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen:
 - das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, **wöchentlich kostenfrei einen Test durchführen zu können**
 - die **Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte**, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können
 - die **Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken oder FFP2-Masken**
- der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, **sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen**; hierbei sind Betriebsärzte organisatorisch und personell zu unterstützen, falls diese die Impfungen durchführen
- die Beschäftigten sind im **Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären** und über die **Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren**
- die neue Corona-ArbSchV ist befristet gültig bis zum 25.05.2022

Zum anderen wird zum 20.03.2022 das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** in einer neuen Fassung verabschiedet. Diese Verordnung regelt Corona-Maßnahmen im **öffentlichen Kontext (und z.T. im betrieblichen)**. Zusammengefasst gilt dann ab dem 20.03.2022:

- im § 22a IfSG werden Impf-, Genesenen und Testdokumentationen zu COVID19 definiert; die Entscheidung über die Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesennachweisen wird nicht mehr über das RKI bzw. das PEI definiert, sondern in die Hand des Gesetzgebers gelegt
- Zertifikatfälschungen zu Corona-Testungen wird verschärft nachgegangen
- unabhängig von der epidemischen Lage nationaler Tragweite können folgende Maßnahmen beschlossen werden:
 - die **Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken im ÖPNV** sowie **in Bereichen, in denen vulnerable Gruppe betreut oder versorgt werden** (z.B. Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege)
 - die **Verpflichtung zur Durchführung von Test in Einrichtungen** des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, in Schulen und Kitas sowie in weiteren Anstalten (z.B. JVAen, Heime für Jugendliche/Senioren, etc.)
 - bei **lokal begrenzten, bedrohlichen Infektionslagen** soll künftig eine **Hotspot-Regelung** greifen; in dem Fall können die betroffenen Gebietskörperschaften erweiterte Schutzvorkehrungen anwenden, etwa Maskenpflicht, Abstandsgebote, Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises oder Hygienekonzepte; Voraussetzung ist ein Beschluss des Landesparlaments in Bezug auf die Gebietskörperschaft und die Feststellung der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage
- der Umgang mit dem Infektionsgeschehen und ggf. umzusetzender Maßnahmen wird **verstärkt im Landesrecht der Bundesländer** definiert und vorgegeben
- Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken im **Luft- und Personenfernverkehr**
- **Wegfall von 3G am Arbeitsplatz**; damit Wegfall der Informationspflicht von Beschäftigten gegenüber Arbeitgebern zum Impf-, Genesenen- oder Teststatus
- **Wegfall der Home-Office-Pflicht**
- das neue Infektionsschutzgesetz ist befristet gültig bis zum 23.09.2022

Baden-Württemberg wird wahrscheinlich eine bis zum. 02. April eingeräumte Übergangsfrist nutzen, um aktuell geltende Schutzregeln teilweise aufrecht zu erhalten. Einzelheiten hierzu: ggf. unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr
Pegasus-AMD-Team